

Namensrecht (Art. 270a Abs. 1-3 ZGB)

Steht die elterliche Sorge einem Elternteil zu, so erhält das Kind dessen Ledignamen. Steht die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen.

Nicht miteinander verheiratete Eltern können bereits bei der Anerkennung des gemeinsamen Kindes sowie nach Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge beim Zivilstandamt den Familiennamen des Vaters oder der Mutter für das erste gemeinsame Kind wählen. Der gewählte Familienname gilt dann auch für weitere gemeinsame Kinder.

Geben die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber der Kindesschutzbehörde ab, so können die Eltern innerhalb eines Jahres beim Zivilstandamt die Namenswahl erklären.

Beratung durch die Kindesschutzbehörde Uri (Art. 298a Abs. 3 ZGB)

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Uri unterstützt die Eltern bei Fragen zur Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Gerne beraten wir die Mütter und Väter, nach Terminvereinbarung und vor Abgabe einer Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gerne zur Verfügung.

Merkblätter und Formulare finden Sie auch auf unserer Internetseite www.ur.ch/akes

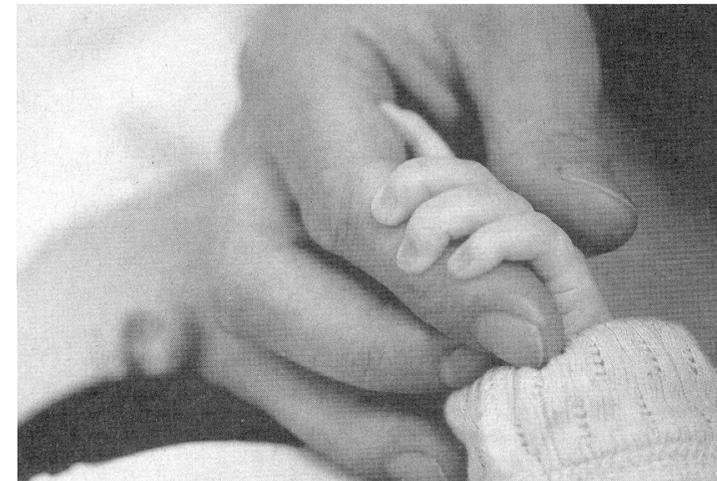
Dokument aktualisiert: 03.03.2017



AMT FÜR KINDES- UND
ERWACHSENENSCHUTZ

Informationen

für nicht miteinander verheiratete Eltern



Stand 01. Januar 2017

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz
Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
Internet: www.ur.ch/akes

Telefon: +41 41 875 2170
E-Mail: kesb@ur.ch

Elternsein bringt viel Freude, jedoch auch viele Pflichten mit sich. Sind die Eltern eines Kindes bei dessen Geburt nicht miteinander verheiratet, müssen nach schweizerischem Recht die Vaterschaft und auf Wunsch auch die elterliche Sorge geregelt werden.

Vaterschaft und Kindsanerkennung

Hat der Vater sein Kind nicht schon vor der Geburt anerkannt, sollte er dies möglichst bald nach der Geburt tun. Die Anerkennung bewirkt, dass die Vaterschaft offiziell ist. Der Vater wird im Zivilstandsregister und in der Geburtsurkunde des Kindes eingetragen. Das Kind erhält einen Anspruch auf Unterhaltszahlungen und allenfalls auf Sozialleistungen (AHV, IV etc.). Vater und Kind werden gegenseitig erbberechtigt und haben einen Anspruch auf persönlichen Kontakt. Die Kindsanerkennung erfolgt auf dem Zivilstandsamt Uri.

Die gemeinsame elterliche Sorge (Art. 298a ZGB)

Unverheiratete Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht anstreben, müssen zwei Voraussetzungen erfüllen: Zum einen muss der Vater sein Kind anerkennen, zum andern geben die Eltern eine Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge ab. In dieser Erklärung bestätigen die Eltern, dass sie bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen, sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben.

Diese Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge kann gleichzeitig mit der Kindsanerkennung beim Zivilstandsamt Uri abgegeben werden (die Kosten betragen CHF 30.00). Das Zivilstandsamt des Kantons Uri meldet der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Uri die erfolgte Erklärung. Diese wiederum leitet sie an die zuständige Einwohnerkontrolle weiter.

Eine spätere Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge kann nach Terminvereinbarung bei der Kindesschutzbehörde Uri abgegeben werden (die Kosten betragen CHF 70.00). Bis eine Erklärung der zuständigen Behörde vorliegt, steht die elterliche Sorge alleine der Mutter zu. Für jedes weitere gemeinsame Kind ist die elterliche Sorge erneut zu vereinbaren.

Erziehungsgutschriften (AHV-Verordnung Art. 52^f^{bis} Abs. 3)

Die Eltern können gleichzeitig mit der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge gegenüber dem Zivilstandsamt oder der KESB eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften treffen. Die Erziehungsgutschriften berücksichtigen bei der Berechnung der AHV-Rente die Einkommenseinbussen, die ein Elternteil infolge der Betreuung der Kinder u. U. verzeichnet. Die Eltern können entweder die hälftige Aufteilung oder die Zuteilung der ganzen Erziehungsgutschriften an die Kindsmutter oder den Kindsvater vereinbaren.

Treffen die Eltern keine Vereinbarung, wird die KESB nach Ablauf von drei Monaten von Amtes wegen die Anrechnung der Erziehungsgutschriften zugunsten der Mutter verfügen. Diese Regelung ist gebührenpflichtig (die Kosten betragen CHF 30.00). Die Eltern müssen ihre Vereinbarung aufbewahren und im Vorsorgefall, d. h. beim Bezug einer AHV- oder IV-Rente, vorweisen.

Der Unterhaltsvertrag

Siehe grünes Informationsblatt «Merkblatt für Eltern zum Kindesunterhalt» (die Kosten betragen CHF 250.00).